

insofern dies von der Kammer beschlossen würde. Nun ist von den Herren Regierungs-Commissarien dagegen Nichts erinnert worden, und wäre die Kammer damit einverstanden, so könnte die Sache sogleich abgemacht werden.

Prinz J o h a n n: Ich würde doch vorschlagen, die Sache an die Deputation zu geben; denn es ist nicht ganz unerheblich, ob die Kammer sich selbst von der Landtagsordnung dispensiren kann.

v. C a r l o w i g: Zunächst würde es darauf ankommen, ob die Staatsregierung, indem sie das Dekret an die Stände gelangen ließ, eine ständische Schrift zu erhalten wünschte oder nicht. Wäre ersteres der Fall, so müßte es an die Deputation gegeben werden, wenn es auch nur wäre, daß die ständische Schrift gefertigt werde. Wäre das nicht der Fall, so könnte man durch das erstgenannte Auskunftsmittel darüber wegkommen.

Staatsminister v. R ö n n e r i g: Ich kann nicht gleich bestimmen, wie das Dekret abgefaßt ist.

Secr. v. Z e d t w i g liest das in Frage stehende Dekret vor, und es äußert

Vicepräsident D. D e u t r i c h: die Worte: „zu genehmigenden“ scheinen allerdings darauf hinzudeuten, daß die Abweichung von der Landtagsordnung nicht ohne Genehmigung stattfinden könne.

Secr. v. Z e d t w i g: Es scheint das Dekret Zweierlei zu enthalten. Es ist nämlich genehmigt worden, was an der Landtagsordnung auf dem letzten Landtage abgeändert wurde, und es scheinen auch die Modifikationen, die noch festzusetzen sind, genehmigt zu werden, wenn sie zu der höchsten Genehmigung vorgelegt werden. Ich glaube also, daß es das Beste ist, das Dekret kommt an die I. Deputation, und diese wird einen kurzen Bericht darüber erstatten.

Vicepräsident D. D e u t r i c h: Es würde dies auch durch einen mündlichen Vortrag zu erreichen sein; meine Ansicht geht nur dahin, die I. Deputation nicht mit Gegenständen zu überhäufen, die nicht bedeutend sind.

Staatsminister v. R ö n n e r i g: Das Dekret ist allerdings von dem Gesichtspuncte ausgegangen, die Landtagsordnung gelte so lange als Gesetz, als nicht ein Antrag auf Abänderung an die Regierung ergangen und von derselben genehmigt worden ist. Auch hatte man in der II. Kammer die Ansicht, sich Vorschläge vorzubehalten, sie von der Deputation berathen zu lassen und dann bei der Regierung einzureichen.

Demnach erachtet der P r ä s i d e n t für angemessen, den Gegenstand an die erste Deputation zu verweisen, und es findet Niemand dagegen Etwas zu erinnern.

2) Joh. Gottlieb Pohse und Consorten bitten um Unterstützung zum Auswandern (an die 4. Deputation). 3) Der pens. Auditor Grohmann überreicht einen zweiten Nachtrag zu seiner unter Nr. 15. übergebenen Beschwerde (an die 4. Deputation).

Nachdem der P r ä s i d e n t der Kammer noch mitgetheilt hatte, daß D. Günther, v. Thielau und v. Biedermann Urlaubgesuche eingereicht hätten, ersterer um Urlaub vom 21.

d. M. auf 14 Tage, letztere vom 18. bis zu Ende dieses Monats, und die Kammer die Genehmigung ertheilt hatte, wird zur Tagesordnung übergegangen, welche die Fortsetzung der allgemeinen Berathung über den Entwurf zu einem neuen Criminalgesetzbuche betrifft.

Referent Prinz J o h a n n begiebt sich auf Einladung des Präsidenten auf die Rednerbühne und ersucht den Secretair Harz, statt seiner den nun folgenden Theil des Deputations-Berichts vorzulesen.

Secr. H a r z unterzieht sich diesem Geschäfte, und wir theilen aus seinem Vortrage wieder das Wesentliche mit:

Die Deputation geht nämlich nun auf die Frage über: „welche allgemeine Grundsätze in Bezug auf die zu gebenden Strafbestimmungen bei Entwerfung des Gesetzbuchs angenommen worden sind, und ob man sich mit denselben einverstehen könne?“

Als Basis der Beurtheilung, sagt die Deputation, in Bezug auf die größere oder geringere Strafbarkeit der gesetzwidrigen Handlungen sind jedenfalls einer Seits die objective Gefährlichkeit der Handlung für die öffentliche Sicherheit, anderer Seits die subjective Gefährlichkeit des Willens, die sich durch die That ausspricht, zu betrachten und auch vom Entwurfe betrachtet worden. — Weit schwieriger ist die Frage, ob der, nach der That eingetretene, Erfolg auf die Beurtheilung des Grades der Strafbarkeit von Einfluß sein soll. — Von dem Erfolge kann zunächst bei allen jenen Fällen die Rede nicht sein, wo die Rechtsverletzung mit der vollendeten That zusammenfällt; z. B. bei Ehebruch. Er tritt erst dann getrennt hervor, wenn der rechtswidrige Nachtheil für den Verletzten, außer der That des Verbrechens, auch von der Mitwirkung gewisser Naturkräfte, (wie bei Allem, was unter den Begriff der Beschädigung fällt,) oder von dem Willen eines Dritten (wie bei der Verleitung) abhängig ist. — In diesen letzteren Fällen pflegt nun die Berücksichtigung des Erfolgs auf verschiedene Weise Platz zu greifen. Lag nämlich 1) der Erfolg in der ausdrücklichen Absicht des Verbrechens (z. B. bei Mord, bei der Verleitung), so wird das Verbrechen, wenn er nicht eingetreten ist, als unvollendet, als bloßer Versuch angesehen. — Anders verhält sich schon die Sache, wenn 2) der Thäter nicht gerade einen bestimmten Erfolg, aber doch den eingetretenen sowohl als einen andern gewollt hat (bei dem sogenannten *dolo indeterminato* Art. 30.). Hier pflegt das Verbrechen nach dem eingetretenen Erfolge unter eine verschiedene Kategorie gestellt, z. B. nur wenn der Tod eingetreten ist, als Todtschlag betrachtet zu werden. — Wieder anders gestaltet sich 3) die Sache, wenn neben dem beabsichtigten Verbrechen ein nicht beabsichtigter, aber doch voraussehender Erfolg eingetreten ist (die *culpa dolo determinata* Feuerbachs). Hier pflegt in vielen Fällen die Strafe des Verbrechens nach der Größe des Erfolgs abgestuft zu werden; so z. B. bei den Körperverletzungen, bei der Brandstiftung u., und es schlägt hier allerdings ein wichtiges politisches Moment zur Berücksichtigung des Erfolges ein. Der Staat muß nämlich darauf Bedacht nehmen, daß nicht nur die Verbrechen gehindert, sondern auch ihr Erfolg möglichst unschädlich gemacht werde. Nun kann es aber kein wirksameres Mittel geben, die Verbrecher zur Vorsicht aufzufordern und den Uebergang vom Kleinern zum größeren Verbrechen zu hindern, als wenn von dem größeren oder geringeren Erfolg die Bestrafung abhängig gemacht wird; denn selbst nach vollbrachter That hat es der Verbrecher noch oft in der Hand, die Folgen derselben zu hindern oder doch zu mildern, und er wird es thun, wenn ihm ein